

Satzung des Deich- und Sielverbandes "Föhr"

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Deich- und Sielverband "Föhr" und hat seinen Sitz in Wrixum, Kreis Nordfriesland. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband ist Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband Nordfriesische Inseln, Halligen und Südwesthörn.

(3) Der Verband liegt auf dem Gebiet der Gemeinden

- Alkersum
- Borgsum
- Dunsum
- Midlum
- Nieblum
- Oevenum
- Oldsum
- Süderende
- Utersum
- Witsum
- Wrixum
- Wyk auf Föhr

Das Verbandsgebiet umfasst den gesamten Marschkoog im Norden der Insel und das nach Süden anschließende Niederschlagseinzugsgebiet auf der Geest, das sich bis zur oberirdischen Wasserscheide erstreckt. Zum Verbandsgebiet gehört darüber hinaus das Gebiet des ehemaligen Deich- und Sielverbandes "Mittelberg a. Föhr", der am 1. Januar 2004 mit dem Deich- und Sielverband "Föhr" zusammengeschlossen wurde.

(4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Verbandsplan nach § 4 Abs. 2.

§ 2 (zu §§ 4, 6 und 22 WVG) Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt. Die Fortschreibung des Mitgliederverzeichnisses erfolgt auf der Grundlage gültiger Katasterdaten, die der Deich- und Sielverband "Föhr" regelmäßig vom Katasteramt erhält.

§ 3 **(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)** **Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgaben (§§ 2 WVG und 2 LWVG):

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
4. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
6. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
7. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,

§ 4 **(zu §§ 5, 6 WVG)** **Unternehmen, Plan**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen,
2. die dazugehörigen Nebenanlagen (z.B. Stauanlagen) herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben,
3. Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Im Verbandsplan (Karte) sind die Gewässer und Anlagen des Verbandes sowie die Grenzen des Verbandsgebiets dargestellt. Der Verbandsplan wird von der Geschäftsführung aufbewahrt.

(3) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse bzw. Ausbaupläne. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5 **(zu §§ 6, 33 WVG)** **Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausfüh-

zung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub bzw. das Mähgut auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs / des Mähguts haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6 **(zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG)** **Weitere Beschränkungen**

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Verbandsgewässer sind vor schädigenden Einflüssen des Weideviehs zu schützen. Auf Anliegergrundstücken, die als Weide genutzt werden, ist vom Grundstückseigentümer eine wehrhafte Einzäunung zu erstellen und zu unterhalten. Die Einzäunung muss einen Abstand von mindestens 0,80 m zur oberen Böschungskante des Verbandsgewässers haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Sind in Verbandsgewässer einmündende Gewässer (Parzellengräben) entlang ihrer Flucht eingezäunt, so sind diese Einfriedigungen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass ein schnelles Passieren von Räumgeräten und somit eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

(3) An Verbandsgewässer grenzende Ackergrundstücke dürfen innerhalb eines Abstandes von 0,50 m von der oberen Böschungskante nicht bewirtschaftet werden.

(4) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite entlang der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

Bereits bestehende Windschutzanpflanzungen entlang von Verbandsgewässern müssen von den jeweiligen Eigentümern laufend so zurückgeschnitten werden, dass eine maschinelle Unterhaltung von der gegenüberliegenden Gewässerseite aus möglich ist. Behindern diese Anpflanzungen die Gewässerunterhaltung unverhältnismäßig stark, so hat der Eigentümer diese auf Verlangen des Verbandes zu entfernen.

(5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- bzw. tiefwurzelnnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(6) Die entlang der Verbandsgewässer vorhandenen Endverrohrungen an den Einmündungen von Parzellengräben, die vom Verband erstellt wurden, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(7) Die Errichtung von privaten Brücken und Überfahrten / Rohrdurchlässen (als Parzellenzufahrten oder als Verbindung zwischen Parzellen) im Zuge von Verbandsgewässern bedarf der Zustimmung des Verbandes. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Die Anlagen (Überfahrten, Rohrdurchlässe und Brücken) sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(8) Brücken über Verbandsgewässer im Zuge von öffentlichen Wegen und Straßen sind vom jeweiligen Träger der Straßenlast zu unterhalten. Notwendige Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an diesen Brücken müssen so ausgeführt werden, dass das vorhandene Durchflussprofil erhalten bleibt bzw. der Abfluss weiterhin ungehindert möglich ist (Rückstau darf nicht auftreten). Entsprechende Arbeiten an den Brücken sind mit dem Verband abzustimmen.

(9) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Dränanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(10) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(11) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(12) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7 (zu §§ 44, 45 WVG) Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Verbandsanlagen werden stichpunktartig geschaut. Schauführer ist der Verbandsvorsteher. Er lädt die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Ausschusses, die allesamt Schaubeauftragte sind, sowie die Aufsichtsbehörde zur Verbandsschau ein.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen.
Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt Verfassung

§ 8 (zu §§ 6,46 WVG) Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand. Der Verbandsausschuss führt die Bezeichnung "Sielvertretung".

§ 9 (zu § 49 WVG) Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, die die Bezeichnung "Sielvertreter" führen. Die Sielvertreter sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Die Sielvertreter werden für die folgenden Bezirke gewählt:

1. Wyk-Boldixum
2. Wrixum
3. Oevenum (2 Sielvertreter)
4. Alkersum
5. Toftum
6. Oldsum
7. Dunsum
8. Midlum
9. Nieblum-Goting
10. Borgsum
11. Utersum
12. Süderende
13. Mittelberg

Die Bezirke 1-12 orientieren sich an den Gemarkungen der gleichnamigen Gemeinden, soweit die Gemarkungen im Verbandsgebiet liegen. Der Bezirk Oevenum hat 2 Sielvertreter. Der Bezirk Toftum, der in der Gemarkung der Gemeinde Oldsum liegt, entspricht der Gemarkung der ehemaligen Gemeinde Toftum. Der Bezirk 13 (Mittelberg) entspricht dem Verbandsgebiet des vormaligen Deich- und Sielverbandes "Mittelberg a. Föhr".

(2) Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(5) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieses aus den Verbandsaufgaben hat. Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes ergibt sich aus der Anzahl der Beitragseinheiten (BE) in der Beitragsart "Gewässerunterhaltung" (§ 25 Abs. 2 Buchst. a). Es gilt 1 BE = 1 Stimme. Auf den Grundbeitrag, den jedes Mitglied zu entrichten hat, entfallen 0,5 Stimmen. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte verfügen gemeinsam über die Stimmen, die sich aus dem betreffenden Grundeigentum ergeben. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam die Stimmen, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

(6) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

(7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 (zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für einen Zeitraum von 6 Jahren gewählt. Die Amtszeit für die Ausschussmitglieder der Bezirke Wyk-Boldixum, Wrixum, Alkersum, Toftum, Oldsum und Dunsum sowie die Amtszeit des einen Ausschussmitgliedes des Bezirkes Oevenum (jeweils gewählt am 19. März 2008) endet am 31. Dezember 2013, danach alle 6 Jahre.

Die Amtszeit für die Ausschussmitglieder der Bezirke Midlum, Nieblum-Goting, Borgsum, Utersum, Süderende und Mittelberg sowie die Amtszeit des anderen Ausschussmitgliedes des Bezirkes Oevenum (jeweils gewählt am 24. März 2004) endet am 31. Dezember 2010, danach alle 6 Jahre.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung werden bei einer jeden Ausschusswahl 7 Mitglieder des Verbandsausschusses gewählt. Für die 7 gewählten Ausschussmitglieder werden gleichzeitig 2 Ersatzvertreter gewählt für den Fall, dass Ausschussmitglieder während ihrer Amtszeit ausscheiden. Die Ersatzvertreter werden im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes vom Vorstand für den Rest der Amtszeit in den Ausschuss berufen.

(3) Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus dem Verbandsausschuss aus.

§ 11
(zu §§ 25, 44, 47 WVG)
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, Nachtragshaushaltssatzungen, Nachtragshaushaltspläne und Beiträge,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
12. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung.

§ 12
(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)
Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht-öffentlich.

§ 13
(zu § 50 WVG)
Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung "Deichgraf".

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.150) in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines der Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,

(3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(5) Der Verbandsausschuss kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angaben der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2009.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied im Verbandsausschuss sein.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 5.000,- € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 9 und Vorschriften nach § 6 Abs. 11 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden,
14. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und in der Einladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(5) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag zustimmen.

(6) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20 (zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher bzw. von dessen Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen.

(3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21 (zu §§ 51,55 WVG)

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Verbandsausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung (Mitgliederversammlung). Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Verbandsausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Vorstandsvorsteher hat die Vorstandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 3 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Vorstandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 Abs. 4 erfolgen.

(3) Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,- € (zu § 17 Satz 2 Nr. 8 dieser Satzung) zu schließen.

§ 22 (zu 57 WVG)

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführung des Deich- und Sielverbandes "Föhr" obliegt dem Geschäftsführer des Wasserbeschaffungsverbandes "Föhr" gemäß dem zwischen beiden Verbänden abgeschlossenen Personal- und Verwaltungsunionsvertrag. Weitere Einzelheiten regelt dieser Vertrag.

(2) Der Geschäftsführer hat dem Vorstandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Er hat an den Sitzungen von Vorstand und Verbandsausschuss beratend teilzunehmen.

(3) Der Geschäftsführer vertritt den Verband neben dem Vorstandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Vorstandsvorstehers bzw. dessen Stellvertreters nicht abgewartet werden können.

Durch eine Geschäftsordnung kann die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers für einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Mitarbeiter delegiert werden.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 2.500,- € im Einzelfall oder 250,- € monatlich, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 100,- € und Anordnungen im Sinne des § 68 Abs. 1 WVG.

(5) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

(6) Der Geschäftsführer ist neben dem Vorstandsvorsteher Dienstvorgesetzter der übrigen Mitarbeiter des Verbandes.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23 (zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG) Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung zu führen.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24 (zu § 28 WVG) Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25 (zu § 30 WVG, § 21 LVWG) Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung sowie Unterhaltung, Erneuerung und Rückbau von Stauanlagen	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen; hiervon ausgenommen sind Gewässer, Anlagen und Grundstücke im Verbandseigentum	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Veranlagung gemäß Absatz 3
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-/Vorteilsgebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) Dränung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d) Bau, Betrieb und Unterhaltung der Schöpfwerke im Gebiet "Marschkoog" (entspricht dem Schöpfwerksgebiet des Deich- und Sielverbandes "Föhr" vor dem Zusammenschluss mit dem Deich- und Sielverband "Mittelberg a. Föhr" am 1. Januar 2004)	1. alle Grundstücke, die unterhalb der + 2,5 m NN Höhenlinie liegen, ausgenommen die Gewässer, Anlagen und Grundstücke im Verbandseigentum 2. Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser 3. Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser (Kläranlagen)	1 Beitragseinheit/ha Veranlagung gemäß Absatz 3 3 Beitragseinheiten je angefangene 3.000 m ³ /Jahr eingeleitete Schmutzwassermenge; als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassermenge kann im Bedarfsfall der Frischwasserverbrauch in den angeschlossenen Gemeinden herangezogen werden
e) Bau, Betrieb und Unterhaltung des Schöpfwerks im Gebiet "Mittelberg" (entspricht dem Verbandsgebiet des ehemaligen Deich- und Sielverbandes "Mittelberg a. Föhr", der am 1. Januar 2004 aufgelöst wurde)	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha und 1 Beitragseinheit je 5.000,- € Einheitswert der vorteilhabenden Fläche
f) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	Grundstücke im ausgewiesenen Vorteilsgebiet gemäß Planwerk	1 Beitragseinheit/ha

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltsatzung als Geldbetrag in Euro festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Die Ermittlung des Beitragsmaßstabes nach Absatz 2 Buchst. d) für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (abhängig vom Grad der Versiegelung) erfolgt ebenfalls durch den Gutachterausschuss sowie unter Beachtung der landesrechtlichen Vorgaben. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle der Stellvertreter.

(4) Die Beitragshebung erfolgt auf der Basis des am Tage der Hebung beim Verband vorliegenden Datenbestandes des Katasteramtes Nordfriesland.

§ 26
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist. Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden z.B. von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter-Buchwerk (ALB): Grundstücksbezogene Daten (z.B. Eigentümerwechsel)
2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuernkartei
3. untere Wasserbehörde: Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Wasserbeschaffungsverband "Föhr": Adressdaten

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, der Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 28
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 30
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

(1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Vorstandsvorstehers. Die Zustimmung des Verbandsausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) Anlieger haben den Aushub und das Mähgut (§ 5 Abs. 2) innerhalb von 9 Monaten unentgeltlich einzu-ebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel $0,5 \text{ m}^3$ je Meter Uferlänge werden vom Verband im Zuge der Unterhaltungsarbeiten eingeebnet. Eine Vergütung für eine Zwischenlagerung wird nicht gezahlt.

(3) Die Mitglieder sind ferner zum Räumen und Kleien der Parzellengräben verpflichtet, die zwischen zwei Grundstücken verschiedener Mitglieder liegen (Grenzgräben). Sie sind bis zur Grabenmitte von den jeweiligen Anliegern zu unterhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, die Unterhaltung durch die Anlieger sicherzustellen, wenn die Entwässerung im Verbandsgebiet dieses erfordert.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher und/oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 Dienstkräfte (zu § 6 Abs. 3 und § 57 WVG)

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Die Beschäftigung und die Vergütung der Arbeitnehmer erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und oberster Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes und stellt diese ein. Dienstvorgesetzte der Arbeitnehmer des Verbandes sind darüber hinaus der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer (§ 22 Abs. 6).

§ 34 (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in den *Föhr & Amrumer Nachrichten* (Lokalseite des *Inselboten*). Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die *Föhr & Amrumer Nachrichten* den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

§ 35 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Verbandsausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36 (zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO) Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Nordfriesland.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 10.000,- € sowie für Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von 5.000,- €.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist notwendig:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
3. bei Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

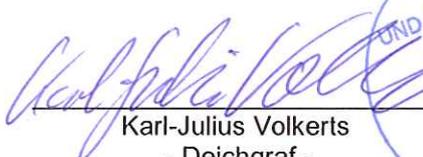
§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 13. Juli 1999 (genehmigt am 29. Juli 1999) und die dazu ergangene 1. Nachtragssatzung vom 5. März 2004 (genehmigt am 20. April 2004) außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss
am 01.12.2008

Wrixum, den 03.12.2008


Karl-Julius Volkerts
- Deichgraf -



Genehmigt:

Husum, den 11.12.2008

 (Hirth)
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsicht des Deich- und Sielverbandes "Föhr"



Ausgefertigt:

Wrixum, den 12.12.2008


Karl-Julius Volkerts
- Deichgraf -

Bekannt gemacht:

Husum, den 22.12.2008

 (Hirth)
Der Landrat des Kreises Nordfriesland
als Aufsicht des Deich- und Sielverbandes "Föhr"

